

Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Reimlingen vom 02. August 2007
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Reimlingen erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 02. August 2007 beschlossene

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Leichenträger
- § 7 Gebühr für die Pflege des Friedhofs
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Reimlingen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von ihr beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Benutzungsrechtes (§ 14 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reimlingen)
- | | |
|--|--------------|
| a) für Reihengräber | 170,00 EURO |
| b) für Familiengräber | 300,00 EURO |
| c) für Kindergrabstätten bis zu 5 Jahren | 100,00 EURO |
| d) für Urnengräber | 100,00 EURO. |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Absatz 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Grab außerhalb des Urnengräberfeldes fallen Grabgebühren nach Absatz 1 nur an, wenn sich die Ruhefrist durch die Urnenbeisetzung verlängert.
- (4) Wird ein Grab vor Ablauf des Benutzungsrechts aufgegeben und geräumt, erfolgt keine Erstattung der bereits bezahlten Grabgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1. Herstellung (öffnen und schließen) eines Grabes

	<u>bis Grabtiefe 1,80 m</u>	<u>bis Grabtiefe 2,20 m</u>
a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	500,00 EURO	625,00 EURO
b) Kinder bis 6 Jahre	262,00 EURO	
c) Aschurne	190,00 EURO	
d) Zuschlag an Samstagen für a)	125,00 EURO	156,00 EURO
e) Zuschlag an Samstagen für b)	65,00 EURO	
f) Zuschlag an Samstagen für c)	48,00 EURO	
g) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen für a)	250,00 EURO	312,00 EURO
h) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen für b)	131,00 EURO	
i) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen für c)	95,00 EURO	

2. Exhumierung und Umbettung von Leichen und Gebeinen (nach Aufwand)	42,00 EURO/Std.
3. Frostzuschlag bei Erdbestattung	42,00 EURO
4. Erschwerniszuschlag (nach Aufwand)	42,00 EURO/Std.
5. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	60,00 EURO
6. Gebühr für Friedhofsdienste pro Bestattung	78,00 EURO
7. An- und Abfahrt zur Grabherstellung	24,00 EURO

§ 6 Leichenträger

Für das Mitwirken bei der Beerdigung (Trägerdienst) wird pro Person eine Gebühr von 54,00 EURO erhoben.

§ 7

Gebühren für die Pflege des Friedhofs

Für die Pflege des Friedhofs wird eine jährliche Gebühr von 10,00 EURO je Grabstätte erhoben.

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 15,00 EURO |
| 2. für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen | 8,00 EURO |

Die Gebühr nach Nr. 2 ist vor Aufstellung des Grabmals zu entrichten.

- (2) Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Gebühren nach Abs. 2 nach Stunden zu errechnen sind, wird ein Stundensatz von 30,00 EURO angesetzt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestattungsgebühren-Satzung vom 14.08.1985 sowie die jeweiligen Änderungssatzungen vom 24.02.1998, 24.06.1999, 20.08.1999, 10.05.2000, 08.11.2001 und 05.09.2003 außer Kraft.

Reimlingen, den 02. August 2007

Hurler
1. Bürgermeister

